

**Zuständigkeitsordnung  
für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Hellenthal  
vom 30.09.2014**

Der Rat der Gemeinde Hellenthal hat auf Grund der §§ 41 Abs. 2, 57 Abs. 4 und 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff.) – in der derzeit gültigen Fassung - am 30.09.2014 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für die Zuständigkeiten der Ausschüsse gelten insbesondere § 41 GO und die für Ausschüsse des Rates geltenden Regelungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Hellenthal.
- (2) Besondere Zuständigkeiten der Ausschüsse (z.B. gemäß der Hauptsatzung sowie §§ 59 bis 61 GO) bleiben unberührt.
- (3) Die Ausschüsse sind im Rahmen der ihnen nachstehend übertragenen Entscheidungsbefugnisse verpflichtet, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Soweit nachstehend eine Entscheidungsbefugnis nur bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung übertragen ist, entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist.

**§ 2  
Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Ratsbeschluss ausdrücklich dem Rat vorbehalten oder anderweitig übertragen sind oder die Bedeutung der Angelegenheit eine Entscheidung des Rates erfordert.
- 2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird Entscheidungsbefugnis erteilt für
  - a) die Erhebung einer Klage und die Einlegung von Rechtsmitteln, wenn der Streitwert den Betrag von **25.000,00 €** nicht übersteigt,
  - b) die Zustimmung zum Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, wenn die Differenz zum Nachteil der Gemeinde nicht mehr als **10.000,00 €** beträgt,
  - c) Geldforderungen der Gemeinde
    - ab **1.501,00 €** bis **5.000,00 €** unbefristet niederzuschlagen oder zu erlassen und
    - über **10.000,00 €** im Einzelfall zu stunden.
  - d) die Anmietung von Gebäuden und Wohnungen mit einem Mietzins von über **1.000,00 €** monatlich im Einzelfall,
  - e) die An- und Verpachtung von Grundstücken einschließlich Jagdverpachtungen mit einem jährlichen Pachtzins über **5.000,00 €** im Einzelfall,

f) den Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken mit einem Preis/Wert von **5.000,00 € bis 50.000,00 €**

g) die Genehmigung von Baulasten und Dienstbarkeiten zu Lasten gemeindeeigener Grundstücke, wenn die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist, ausgenommen öffentliche Verkehrsflächen,

h) die Vergabe von Aufträgen mit einem Vertrags- oder Bestellwert von  
- über **8.000,00 €**

- über **5.000,00 €**, wenn es sich um Nachtragsaufträge handelt.

Für die Überschreitung der vorstehenden Summe für Nachtragsaufträge ist die Summe aller erteilten Nachtragsaufträge maßgebend.

(3) Vorbereitende Beschlüsse zu Gebührenfestsetzungen obliegen grundsätzlich dem Haupt- und Finanzausschuss.

### § 3

#### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Gemeinde (§§ 59 Abs. 3 und 4 sowie 101 GO NW). Weitere Aufgaben können sich aus anderen gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

### § 4

#### **Ausschuss für Gemeindeentwicklung – Tourismus und Freizeit**

(1) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung – Tourismus und Freizeit berät alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung insbesondere für folgende Bereiche:

- a) Erarbeitung von Vorstellungen und Richtlinien sowie Festlegungen von Prioritäten für eine sinnvolle Entwicklung des Gemeindegebietes,
- b) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Struktur-, Wirtschafts- und Tourismusförderung,
- c) Förderung der Gewerbe- und Industrieansiedlung,
- d) regionale und überregionale Verkehrsinfrastruktur,
- e) Steuerung des öffentlichen Personennahverkehr
- f) Förderung der kulturellen Einrichtungen und Koordinierung von Veranstaltungen,
- g) Gemeindegeschichte und Gemeindkunde
- h) Durchführung einer demographischen Entwicklungsplanung
- i) grundsätzliche Angelegenheiten der touristischen Ausgestaltung und Entwicklung,
- j) Bau, Betrieb, Unterhaltung und Erweiterung von Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen,
- k) Sportförderung,
- l) Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements (Ehrenamtsförderung),
- m) Vereinsförderung

(2) Soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Ratsbeschluss oder wegen der besonderen Bedeutung die Entscheidung dem Rat vorbehalten ist, entscheidet der Ausschuss für Gemeindeentwicklung – Tourismus und Freizeit in den unter Absatz 1 aufgeführten Angelegenheiten.

## § 5

### **Ausschuss für Bildung – Soziales und Jugend**

(1) Der Ausschuss für Bildung – Soziales und Jugend berät alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung insbesondere für folgende Bereiche:

- a) Besetzung von Schulleiter- und stellvertretenden Schulleiterstellen, bei denen die Gemeinde ein Vorschlagsrecht hat,
- b) Bau, Betrieb, Unterhaltung, Erweiterungen und Schließung von Schulen,
- c) Bau, Betrieb, Unterhaltung, Erweiterungen und Schließung von Kindertageseinrichtungen, -tagesstätten und Familienzentren,
- d) Bau, Betrieb, Unterhaltung und Erweiterungen von Jugendeinrichtungen,
- e) Erwachsenenbildung,
- f) Seniorenangelegenheiten,
- g) Soziale Angelegenheiten,

(2) Soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Ratsbeschluss oder wegen der besonderen Bedeutung die Entscheidung dem Rat vorbehalten ist, entscheidet der Ausschuss für Bildung – Soziales und Jugend in den unter Absatz 1 aufgeführten Angelegenheiten.

## § 6

### **Ausschuss für Bauen und Planen**

(1) Der Ausschuss für Bauen und Planen berät alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung insbesondere für folgende Bereiche:

- a) Mitwirkung bei der Aufstellung der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne),
- b) Erteilung des Einvernehmens und Abgabe von anderen Erklärungen der Gemeinde aufgrund baurechtlicher Bestimmungen, sofern sie Bauangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung betreffen, z.B. Abweichungen von Satzungen, Ausnahmen und Befreiungen, Bauvorhaben im Außenbereich
- c) Gemeindliche Verkehrsinfrastruktur
- d) Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz

(2) Soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Ratsbeschluss oder wegen der besonderen Bedeutung die Entscheidung dem Rat vorbehalten ist, entscheidet der Ausschuss für Bauen und Planen in den unter Absatz 1 aufgeführten Angelegenheiten.

## § 7

### **Ausschuss für Forst und Umwelt**

Dem Ausschuss für Forst und Umwelt obliegt die Beratung insbesondere folgender Angelegenheiten

- a) forstliche Belange der Gemeinde,
- b) Landschaftspflege,
- c) Landwirtschaft,
- d) Umweltangelegenheiten
- e) Maßnahmen „Öko-Konto“

§ 8  
**(entfällt)**

§ 9  
**Umlegungsausschuss**

Der Umlegungsausschuss erfüllt die gesetzlichen Aufgaben zur Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen im Gebiet der Gemeinde nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen.

§ 10  
**Übertragung der Entscheidungsbefugnis**

Die Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis werden ermächtigt, in Einzelangelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 11  
**Zuständigkeiten mehrerer Ausschüsse**

(1) Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse, so entscheidet innerhalb seiner Zuständigkeit der Haupt- und Finanzausschuss, im Übrigen der Rat.

(2) Ob eine Zuständigkeitsüberschneidung vorliegt, entscheidet der Rat.

§ 12  
**Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 05.11.2009 außer Kraft.